

ÜBERSETZUNG

| |
|--------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnissnr. 435 |
| Urteil Nr. 53/93 vom 1. Juli 1993 |

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Arbeitsgericht Verviers in seinem Urteil vom 22. September 1992 in Sachen N. Stassart gegen das Landesamt für Altersversorgung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, P. Martens und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

In seinem Urteil vom 22. September 1992 in Sachen N. Stassart gegen das Landesamt für Altersversorgung hat das Arbeitsgericht Verviers folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 99 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Mai 1984, S. 7075), der Ziffer 3° in Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1963 (man lese: 1967) bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenrenten der Lohnempfänger eingefügt hat, gegen Artikel 6 der Verfassung und/oder Artikel 6bis der Verfassung, indem er dem Witwer einer nach dem 31. Dezember 1983 verstorbenen Lohnempfängerin eine Hinterbliebenenrente gewährt, während er nach seinem Inkrafttreten dem Witwer einer vor dem 1. Januar 1984 verstorbenen Lohnempfängerin nicht die gleiche Rente gewährt ? »

und subsidiär:

« Verstößt Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenrenten der Lohnempfänger (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Oktober 1967) gegen Artikel 6 der Verfassung und/oder Artikel 6bis der Verfassung, indem er der Witwe eines (vor dem 1. Januar 1984 verstorbenen) Lohnempfängers, die am 3. November 1989 einen Antrag auf Hinterbliebenenrente stellt, eine Hinterbliebenenrente gewährt, während er dem Witwer einer (vor dem 1. Januar 1984 verstorbenen) Lohnempfängerin, der am selben 3. November 1989 einen Antrag auf Hinterbliebenenrente stellt, die gleiche Rente verweigert ? ».

II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Durch Beschluß vom 25. Januar 1991 versagte das Landesamt für Altersversorgung Nicolas Stassart eine Hinterbliebenenrente, die er unter Zugrundelegung der Tatsache, daß seine Ehegattin während ihres gesamten Lebens zuerst als Arbeitnehmerin, dann als Selbständige gearbeitet hat, beantragt hatte. Von Nicolas Stassart mit der Rechtssache befaßt, hat das Arbeitsgericht Verviers festgestellt, daß das Landesamt für Altersversorgung seine Weigerung dadurch rechtfertigte, daß die Ehegattin des Klägers am 21. November 1981 verstorben sei, während Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 den Witwern von Arbeitnehmerinnen nur dann eine Hinterbliebenenrente zugesteht, wenn ihre Ehegattin nach dem 31. Dezember 1983 verstorben ist.

In einem ersten, am 28. Januar 1992 in Abwesenheit verkündeten Urteil hat das Gericht festgestellt, daß der vor ihm angefochtene Beschluß diskriminierend und daher gesetzwidrig ist. Das Gericht hat die Verhandlung jedoch neu eröffnet, um den Parteien die Möglichkeit zu bieten, sich kontradiktorisch zum direkt anwendbaren Charakter der internationalen Bestimmungen, auf die sich Nicolas Stassart beruft, zu äußern.

In einem zweiten, am 22. September 1992 verkündeten Urteil hat das Gericht festgestellt, daß keine europäische Richtlinie direkt auf den ihm unterbreiteten Fall anwendbar ist, und hat daraufhin dem Hof die genannten präjudiziellen Fragen gestellt.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am

29. September 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 15. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 16., 19., 21. und 28. Oktober 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 16. Oktober 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 1. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Das Landesamt für Altersversorgung, vertreten durch seinen Generalverwalter, mit Amtssitz in 1060 Brüssel, Tour du Midi 3, und mit Prozeßbevollmächtigtem RA J. Cl. Delville, in Verviers zugelassen, hat durch einen am 3. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 16. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 17. und 24. Dezember 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Es wurde kein Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 wurde die Richterin J. Delruelle zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter D. André zu ersetzen, der zum Vorsitzenden gewählt wurde und später in den Ruhestand getreten ist.

Durch Anordnung vom 2. März 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 29. September 1993.

Durch Anordnung vom 19. Mai 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 17. Juni 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 19. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 24. und 27. Mai 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 17. Juni 1993

- erschien

. RÄin K. Ronse, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Ph. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

- erstatteten die Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht,

- wurde die vorgenannte RÄin K. Ronse angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Ministerrates

A.1. Indem Artikel 99 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 den Witvern von Arbeitnehmerinnen ein Anrecht auf eine Rente zugestehe, die bisher nur Witwen von Arbeitnehmern gewährleistet wurde, habe er ab dem 31. Dezember 1983 die Behandlungsgleichheit zwischen Männern und Frauen hergestellt. Dieses Datum sei berücksichtigt worden, weil das Gesetz selbst - was dessen Artikel 99 betrifft - am 1. Januar 1984 in Kraft getreten sei.

Der Unterschied zwischen Personen, die vor und nach diesem Datum zum Witwer wurden, stelle keine Diskriminierung im Sinne der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung dar.

Diese beiden Fragen seien daher verneinend zu beantworten.

Standpunkt des Landesamtes für Altersversorgung

A.2.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Mai 1984 gehe die Absicht des Gesetzgebers hervor, eine gewisse Anzahl gemeinsamer Bestimmungen zu verabschieden, die einerseits eine Verringerung der Ungleichheiten und Abweichungen und andererseits eine Begrenzung des Zuwachses der Rentenlast in Zukunft ermöglichen würden, um somit ein besseres Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Systemen zu erzielen.

A.2.2. Die Hinterbliebenenrente, die zu einem Zeitpunkt eingeführt worden sei, als die Berufstätigkeit einer Frau die Ausnahme darstellte, habe zum Ziel gehabt, das Risiko zahlreicher Frauen, beim Ableben ihres Mannes jegliche Finanzmittel zu verlieren, abzudecken. Die heutige soziale und wirtschaftliche Wirklichkeit zeige, daß die Frau immer mehr am Berufsleben teilnehme und der Mann immer häufiger von den beruflichen Einkünften seiner Gattin abhängig sei. Diese Entwicklung habe die 1984 eingeführte Abänderung zugunsten der Witwer gerechtfertigt.

A.2.3. Der Begriff der Hinterbliebenenrente zugunsten des überlebenden Ehepartners sei durch Artikel 19 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Sozialversicherung für Arbeitnehmer in das belgische Recht aufgenommen worden.

Die zeitlich begrenzte Anwendung von Artikel 99 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 werde durch die bereits beschriebene soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie durch die zusätzlichen Anstrengungen im Bereich der Abgaben in der Arbeitnehmerregelung gerechtfertigt. Sie berücksichtige die zusätzliche finanzielle Last, die dem System selbst zufällt.

- B -

B.1. Der Gesetzgeber hat durch Artikel 99 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 über Maßnahmen zur Harmonisierung der Rentenregelungen der Diskriminierung, die darin bestand, daß Witwern das Recht auf eine Hinterbliebenenrente verwehrt wurde, ein Ende bereitet. Dieser Unterschied war zu einer Zeit, als die Frau im allgemeinen keiner entlohnten beruflichen Tätigkeit nachging, erklärbar. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, wobei sich die Frau allmählich in den Arbeitsprozeß eingliederte, hat dieser ungleichen Behandlung jegliche Daseinsberechtigung genommen. Die angefochtene Bestimmung hat im Prinzip zum Ziel, die Rentengesetzgebung mit den Artikeln 6 und 6*bis* in Einklang zu bringen.

B.2. Wenn der Gesetzgeber eine Diskriminierung aufhebt, die im Anschluß an eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung entstanden ist, so muß er dies ab dem Zeitpunkt tun, wo der Unterschied, der einer unterschiedlichen Behandlung zugrunde lag, nicht mehr gerechtfertigt ist. In diesem Fall hat Artikel 19 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 das Prinzip des Rechtes des überlebenden Ehepartners auf eine Hinterbliebenenrente bestätigt.

Die Festlegung des Tages, an dem die Gleichheit eingeführt wird, ist eine Opportunitätsfrage, die der Zuständigkeit des Gesetzgebers obliegt, besonders dann, wenn diese Festlegung schwerwiegende haushaltstechnische Folgen hat. Finanztechnische Erwägungen genügen jedoch nicht zur Rechtfertigung der Tatsache, daß der Gesetzgeber, um eine Diskriminierung zu beenden, sich einen offensichtlich unangemessenen Zeitraum vorbehält.

B.3. Die Eingliederung der Frau in den Arbeitsprozeß hat sich schon geraume Zeit vor dem 1. Januar 1984 vollzogen. Die Auswirkungen dieser Entwicklung sind jedoch nur nach und nach an den Tag getreten.

B.4. In seinem Urteil vom 22. September 1992 stellt das Arbeitsgericht Verviers fest, daß nach europäischem Recht der Grundsatz der Behandlungsgleichheit von Mann und Frau auf dem Gebiet der Sozialversicherung durch Richtlinien der Ministerrates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1978 und vom 24. Juli 1984 anerkannt wurde. Das Arbeitsgericht fügt jedoch hinzu, daß keine dieser Richtlinien auf die gesetzliche Hinterbliebenenrente anwendbar ist.

B.5. Obwohl die Bewertung der fraglichen Diskriminierung unter Berücksichtigung der spezifischen belgischen Sachlage durchgeführt werden muß, ist der heutige Stand des europäischen Rechts ein Anzeichen dafür, daß der Gesetzgeber, indem er die Diskriminierung zwischen Witwern und Witwen ab dem 1. Januar 1984 beendet hat, keine Maßnahme getroffen hat, die die Auswirkungen dieser Diskriminierung über eine angemessene Frist hinaus aufrechterhalten hat.

Mangels Elementen, die es ermöglichen würden, mit Genauigkeit festzustellen, zu welchem Zeitpunkt diese Diskriminierung hätte beendet werden müssen, würde der Hof seine Bewertung an diejenige des Gesetzgebers setzen, wenn er das vom Gesetzgeber festgelegte Datum des 1. Januar 1984 für diskriminierend halten würde.

B.6. Daher sind die beiden Fragen verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 99 des Gesetzes vom 15. Mai 1984, der Ziffer 3^o in Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenrenten der Lohnempfänger eingefügt hat, verstößt nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, indem er dem Witwer einer nach dem 31. Dezember 1983 verstorbenen Lohnempfängerin Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente gewährt, während er nach seinem Inkrafttreten dem Witwer einer vor dem 1. Januar 1984 verstorbenen Lohnempfängerin nicht den gleichen Anspruch gewährt.

Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenrenten der Lohnempfänger verstößt nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, indem er der Witwe eines (vor dem 1. Januar 1984 verstorbenen) Lohnempfängers, die am 3. November 1989 einen Antrag auf Hinterbliebenenrente stellt, Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente gewährt, während er dem Witwer einer (vor dem 1. Januar 1984 verstorbenen) Lohnempfängerin, der am selben 3. November 1989 einen Antrag auf Hinterbliebenenrente stellt, nicht den gleichen Anspruch gewährt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwahlen

(gez.) M. Melchior